

Erwägungsgrund 170

Subsidiaritätsprinzip und Verhältnismäßigkeit

Da das Ziel dieser [Verordnung](#), nämlich die Gewährleistung eines gleichwertigen Datenschutzniveaus für [natürliche Personen](#) und des freien Verkehrs [personenbezogener Daten](#) in der Union, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen des Umfangs oder der Wirkungen der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Art. 5 EUV (des Vertrags über die Europäische Union) verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden.

Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese [Verordnung](#) nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion

[product='16']/[product]

[product='14']/[product]